

Ergebnisprotokoll / Zusammenfassung

Workshop / Inforunde (Thema):
Recht und Steuern - workshop I

Leitung: und Moderation
Elisabeth Fahlbusch

Protokollführung:
Elisabeth Fahlbusch

Tonaufnahme / Videoaufnahme:

Die Arbeitsmaterialien zu diesem Workshop können abgerufen werden unter:
efahlbusch@web.de

Teilnehmer (Anzahl):
15

Datum / Uhrzeit:
Samstag, 4. Okt 2003, 14 - 16 Uhr

Erläuterung der geltenden Rechtsprechung:

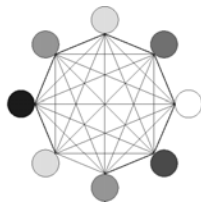
Haftpflichtversicherung: Eine private Haftpflichtversicherung tritt bei Schäden ein, die eine Privatperson bei einer anderen verursacht. Dies trifft jedoch nicht bei Arbeiten zu, die im Auftrag erfolgen, also z.B. auch in einem Tauschring. Nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe tritt die private Haftpflichtversicherung in Kraft. Nur Tauschringe, die rechtsfähige Vereine sind, können Haftpflichtversicherungen für ihre Mitglieder abschließen. Sie decken in der Regel jedoch nur wenige Tätigkeiten ab und sind sehr teuer. Empfehlung: Generell ist eine Haftpflichtversicherung für Tauschringaktivitäten auf Grund deren Gemeinnützigkeit anzustreben.

Unfallversicherung: Bei Nachbarschaftshilfe tritt die gesetzliche Unfallversicherung über die Gemeindeunfallversicherung ein. Läuft die Nachbarschaftshilfe jedoch über einen eingetragenen Verein, muss der Verein über eine Berufsgenossenschaft versichert sein. Denn sonst ist das Vereinsmitglied bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht unfallversichert.

Bestimmte Vereine, die z.B. im Katastrophenschutz tätig sind, sind über die Gemeindeunfallversicherung unfallversichert. Nicht eindeutig ist jedoch, inwieweit die Gemeindeunfallversicherung bei Initiativen und bei nicht eingetragenen Vereinen, was für die meisten Tauschringe gilt, greift. Die Möglichkeit, z.B. eine ‚Hausfrauenversicherung‘ abzuschließen, ist bei der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu erfragen. Empfehlung: Die Gemeindeunfallversicherung für Tauschringe ist als politische Forderung anzustreben.

Haftung für erbrachte Dienstleistungen: Ein Tauschringteilnehmer muss nicht für die Qualität bzw. ordnungsgemäße Ausführung seiner Dienstleistung haften, wenn diese im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erfolgt. So kann der Auftraggeber bei ‚verschlimmbesserten‘ Reparaturen keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Empfehlung: In der Marktzeitung lediglich die Hilfe bei Handwerkstätigkeiten anbieten und vor dem Tausch den Umfang der Qualifikationen des Leistungsanbieters abklären.

Kinderbetreuung: Wenn Kinderbetreuung in einem Tauschring in einem größeren Rahmen abläuft, das heißt: mehrere Kinder und regelmäßig, dürfen Kinder nur von ausgebildeten Erzieher/innen oder Tagesmüttern mit entsprechenden Fortbildungen betreut werden. Regelmäßig stattfindende Kinderbetreuungsgruppen im Tauschringen müssen sich danach richten.



Arbeitslosengeld: Tauschringeneinnahmen sind kein fest definiertes Erwerbseinkommen, das bei Arbeitslosengeld angerechnet werden kann. Jedoch fallen Arbeitslose unter die so genannte Verfügbarkeits-Regelung, d. h. sie müssen sich orts- und zeitnah aufhalten und dürfen nur bis zu 15 Stunden pro Woche arbeiten, um jederzeit eine Arbeitsstelle antreten zu können. Ob die Verfügbarkeits-Regelung auch für ehrenamtliche Tätigkeiten bzw. für Arbeiten im Tauschring gilt, ist gerichtlich noch nicht entschieden worden. Arbeitsämter haben jedoch bereits in Einzelfällen schon so entschieden.

Sozialhilfe: Tauschringeneinnahmen können nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden, da diese Einnahmen nicht sofort realisierbar sind und die gutgeschriebenen Zeiteinheiten kein jederzeit einsetzbares Zahlungsmittel sind. Das heißt, es sind keine Zuwendungen zugeflossen, es besteht also kein Marktwert. Über den Tauschring erhaltene Dienstleistungen oder Waren könnten als geldwerte Vorteile durchaus Einkommen sein. Das würde jedoch bedeuten, dass jede Tauschaktion überprüft werden müsste. Dies würde u. a. der Pauschalierung der Sozialhilfe widersprechen. Empfehlung: Obwohl noch kein konkreter Fall bekannt ist, dass Sozialhilfe bei einem Tauschringteilnehmer gekürzt wurde, sollte bei entsprechenden Bescheiden sofort Einspruch erhoben werden.

Gewerbe: Ein Tauschring-Mitglied betreibt dann ein Gewerbe (Ausnahme: freie Berufe, die jetzt jedoch möglicherweise auch in die Gewerbeordnung mit einbezogen werden), wenn er/sie eine bestimmte Tätigkeit

- von einem festen Standort aus / Unterhalten eines Geschäftslokals,
- selbständig,
- planmäßig,
- auf Dauer (nachhaltig: Wiederholungsabsicht reicht theoretisch aus; jedoch muss in der Praxis Mehrjährigkeit vorliegen),
- mit Gewinnerzielungsabsichten (dabei genügt das Angebot von Leistungen in der Absicht, einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil zu erzielen, vgl. BVerwGE 14,125; BVerwG, NJW 77, S. 772),
- unter Beteiligung am Markt,
- wie ein Händler / Gewerbetreibender ausübt.

Diese Regelung gilt eingeschränkt für Angestellte, für die es pauschale Sätze gibt. Sie gilt nicht für Personen, die Dienstleistungen in den Tauschring einbringen, die sie nicht berufsmäßig ausüben.

Kriterien für die Abgrenzung des Engagements in einem Tauschring von Schwarzarbeit:

Maßgebliche Kriterien für Schwarzarbeit sind nach § 1 SchwArb Rdnr. 33 die Dauer, die Häufigkeit, die Regelmäßigkeit, die Intensität der Arbeitsleistung und der erforderliche Grad der Vorbildung zur Ausübung der Tätigkeit.

Generell gilt zwar, dass auch Tätigkeiten in Tauschringen steuerpflichtig sein können. Die Leistungen sind jedoch in der Regel Nachbarschaftshilfe, gemeinnützig, geringfügig, gelegentlich, kein Einkommen, Liebhaberei.

Die durch sie erworbenen Anwartschaften sind damit steuerfrei, zumal sie nur Optionen darstellen und keinen Rechtsanspruch. Anwartschaften können, müssen aber nicht zu Gegenleistungen führen.

Erläuterung der aktuellen, zunehmend positiven Einschätzung der Tauschringe durch Sozialämter, die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, Handwerkskammern und Präsentation von Beispielen für eine Zusammenarbeit von Tauschringen mit kommunalen Einrichtungen (eine Zusammenfassung kann ebenfalls per E-Mail abgerufen werden)